



Halten und Parken



Hätten Sie´s gewusst?

Wer seine Fahrt willentlich unterbricht, der hält.

Das **Halten** ist unter anderem unzulässig:

- An engen oder unübersichtlichen Stellen
- Im Bereich scharfer Kurven
- Auf Bahnübergängen
- Auf und bis zu 5 m vor Fußgängerüberwegen
- Im Bereich von Richtungspfeilen
- Auf der linken Fahrbahnseite
- Wenn zwischen durchgezogener Mittellinie bzw. Sperrfläche und Fahrzeug weniger als 3 m verbleiben
- Auf Gehwegen, außer es ist durchentsprechende Markierung und Verkehrszeichen 315 zugelassen
- Bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Verkehrszeichen 201 (dem Schienenverkehr Vorrang gewähren), 205 (Vorfahrt gewähren) und 206 (Stoppschild), wenn sie dadurch verdeckt werden
- Auf Radwegen
- Auf Grenzmarkierungen (Zickzacklinien) für Haltverbot
- Wenn es durch Verkehrszeichen verboten ist
- An Taxenständen
- Vor und in Feuerwehrezufahrten
- Links von Fahrbahnbegrenzungen
- In zweiter Reihe

Wer länger als 3 Minuten hält **oder** sein Fahrzeug verlässt, der **parkt**.

Das **Parken** ist (auch ohne extra Beschilderung) unter anderem unzulässig:

- Überall, wo das Halten unzulässig ist
- Vor und nach Kreuzungen / Einmündungen bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- Wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert
- Vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmaler Fahrbahn auch ihnen gegenüber
- Bis zu 15 m vor und hinter Haltestellenschildern
- Vor oder hinter Andreaskreuzen, innerorts bis zu je 5 m
- Auf Grenzmarkierungen für Parkverbot
- Über Schachtdeckel und sonstigen Verschlüssen wo durch Verkehrszeichen das Parken auf dem Gehweg erlaubt ist
- Auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften
- Vor Bordsteinabsenkungen
- In verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen



Verkehrsberuhigte Bereiche

Hier gilt: Fußgänger dürfen die gesamte Straße benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, notfalls müssen sie warten.

Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, außer zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden, die zu ladenden Gegenstände müssen schwer und/oder sperrig sein.



Halteverbote

Das Haltverbot verbietet **jedes** Halten auf der Fahrbahn.

Das eingeschränkte Haltverbot verbietet das Halten auf der Fahrbahn über 3 Minuten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung

durchgeführt werden, die zu ladenden Gegenstände müssen schwer und/oder sperrig sein.

Die Gemeinde Röhrmoos will damit auf Ihr gesetzwidriges Park- bzw. Halteverhalten aufmerksam machen, denn dadurch gefährden Sie andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger.

Wir appellieren daher an Sie, sich an die gesetzlichen Verkehrsregeln zu halten und damit auch Rücksicht gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern zu zeigen.

Sie riskieren nicht nur ein Bußgeld sondern tragen auch ein Haftungsrisiko bei einem Unfall. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge gelten nämlich weiterhin als „in Betrieb“ und unterliegen damit grundsätzlich der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz. Kommt es zu einem Unfall, muss sich der Halter somit die Betriebsgefahr seines Wagens anrechnen lassen.

**Gemeinde Röhrmoos
-Öffentliche Sicherheit und Ordnung-**

